

**Zentrum für inklusive Bildung und Beratung
ZIBB e.V.
Generationenweg 5
D-44225 Dortmund**

**Telefon: 0231 / 18 97 10 9
info@zibb-beratung.de
www.zibb-beratung.de**

**VR 7196
Amtsgericht Dortmund**



Satzung

Stand: 09.06.2022 (Beschluss der Vollversammlung)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Zentrum für inklusive Bildung und Beratung (ZIBB) e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung („AO“). Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO.

2.2 Leitidee und Arbeitsauftrag des Vereins ist die Förderung von inklusiver Bildung und Beratung. Sein Ziel ist die Gestaltung gesellschaftlicher Teilhabe aller Menschen unabhängig von ihrer Behinderung, ihrem Alter, Geschlecht, sozialen Status, Religion, Bildungshintergrund, kulturellem Hintergrund, ihrer Nationalität oder sexuellen Orientierung. Der Verein fördert vorrangig die Verbreitung und Vernetzung von Bildungs- und Beratungsangeboten für Menschen mit Lernschwierigkeiten sowie die gesellschaftliche Verbreitung inklusiven Denkens und Arbeitens und trägt damit zur öffentlichen Gesundheit und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

bei.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch:

1. Förderung des theoretischen und praktischen Austausches von Erfahrungen, Erkenntnissen und Modellen sowie Forschung zur Beratung von Menschen mit Lernschwierigkeiten;
2. Förderung der arbeitsfeld-, und berufsgruppenübergreifenden Vernetzung von Berater/innen mit Lernschwierigkeiten;
3. Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Seminaren und Fortbildungen zur Bildung und Beratung von Menschen mit Lernschwierigkeiten;
4. Vertretung des inklusiven Beratungsgedankens bei sozialen und politischen Entscheidungsträgern;
5. Kooperation mit und Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Verbänden ähnlicher Zielsetzung und Arbeitsweise;
6. Förderung und Unterstützung des Aufbaus und der Vernetzung von Institutionen, besonders von Weiterbildungsinstituten, die Aus-, Fort- und Weiterbildung für Berater/innen mit Lernschwierigkeiten nach wissenschaftlichen Standards anbieten wollen;
7. Qualitätssicherung durch (Weiter-)Entwicklung von Weiterbildungsstandards und Evaluationskriterien sowie durch Vergabe von Zertifikaten und Akkreditierung von Weiterbildungsinstituten;

2.3 Der Verein agiert auf regionaler, überregionaler (bundesweit) und internationaler Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.3 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen, Personengesellschaften und Institutionen sein. Juristische Personen, Personengesellschaften und Institutionen haben bei

Abstimmungen jeweils eine Stimme. Juristische Personen benennen eine natürliche Person, die sie vertritt.

2. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und haben die vollen Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung;
- b) Ausschluss; oder
- c) Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristische Personen).

5.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss einen Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden.

5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. Es genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschluss wird mit dem Vorstandsbeschluss wirksam. Ausgeschlossene Mitglieder können einen erneuten Antrag auf Aufnahme in den Verein stellen.

5.4 Ist ein Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Zahlungsverzug und kommt es danach trotz zweimaliger Aufforderung durch den Vorstand seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5.5 Mitglieder die postalisch nicht mehr auffindbar sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mind. 30 € im Jahr. Fördermitglieder zahlen 60 € im Jahr. Höhere Beiträge sind erwünscht und sehr willkommen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt, mindestens aber alle drei Jahre.

Die Mitgliederversammlung kann als Online-Video-Konferenz durchgeführt werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mittels E-Mail durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. Soweit dem Vorstand für das jeweilige Mitglied keine E-Mail-Adresse vorliegt, erfolgt die Einladung auf dem postalischen Weg.

8.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn

- a) die Vereinsinteressen dies erforderlich machen; oder
- b) ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Beachtung von § 8.1 der Satzung.

8.3 Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung beizufügen.

8.4 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- b) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands;
- c) Satzungsänderungen;
- d) Auflösung des Vereins;
- e) den Ausschluss von Mitgliedern;

8.5 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu schreiben, das von der Protokollant/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

9.1 Das persönliche Stimmrecht ist übertragbar, und zwar durch schriftliche Stimmabgabe an den Vorstand.

9.2 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

9.3 Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen sind nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 10 Der Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und teilen sich die Verantwortung selbst ein.

10.2 Der Vorstand im Sinne des BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind nur zu zweit vertretungsberechtigt.

10.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

10.4 Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

10.5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.

10.6. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Es kann eine Aufwandsentschädigung im Sinne des EStG bezahlt werden, soweit dies die Haushaltslage des Vereins ermöglicht.

10.7. Vorstandsangehörige können bezahlte Arbeit in Projekten und Maßnahmen übernehmen.

§11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

11.1 Satzungsänderungen sind nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder möglich.

11.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

12.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Körperschaften, die die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Lernschwierigkeiten fördern und es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke verwenden.

12.3. Die Auflösung des Vereins wird von dem zuletzt amtierenden Vorstand durchgeführt.